

KOMMISSION  
DER  
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Generalsekretariat

KOM(77) 57 endg.

Brüssel, den 8. März 1977.

NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

VERHANDLUNGEN ÜBER DEN BEITRITT GRIECHENLANDS

---

ZWEITER BERICHT

über die Untersuchung des abgeleiteten Gemeinschaftsrechts

(Rechtsakte aus dem Bereich UMWELT- und VERBRAUCHERSCHUTZ)

---

3. BERICHT

über die Untersuchung des abgeleiteten Gemeinschaftsrechts

(Rechtsakte aus dem Bereich STEUERFRAGEN)

---

(Mitteilungen der Kommission an den Rat)

VERHANDLUNGEN ÜBER DEN BEITRITTS GRIECHENLANDS

---

ZWEITER BERICHT

über die Untersuchung des abgeleiteten Gemeinschaftsrechts

(Rechtsakte aus dem Bereich UMWELT-und VERBRAUCHERSCHUTZ)

(Mitteilung der Kommission an den Rat)

1. Die Kommission hat mit der griechischen Delegation die Untersuchung der Rechtsakte des abgeleiteten Gemeinschaftsrechts fortgesetzt, um festzustellen, welche technischen Änderungen an ihnen vorgenommen werden müssten, um sie der Situation anzupassen, die sich aus dem Beitritt Griechenlands für die erweiterte Gemeinschaft ergibt.

Gegenstand der Untersuchung waren nunmehr die vom Rat oder der Kommission erlassenen allgemeingültigen Rechtsakte in den Bereichen Umwelt- und Verbraucherschutz, und zwar auf der Grundlage der Bestandsaufnahme der am 31. Juli 1976 geltenden Rechtsakte. Mit einbezogen wurden auch die von den im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten abgeschlossenen Vereinbarungen in den betreffenden Bereichen (1).

2. Diesem Bericht sind zwei Anhänge beigelegt :

- in ANHANG I ist die Liste der Rechtsakte enthalten, die keinerlei technische Anpassung erfordern;
- in ANHANG II sind die Rechtsakte aufgezählt, bei denen Anpassungen nötig erscheinen, nebst genauer Angabe der Anpassung.

3. Die Kommission hält es für angezeigt, folgende Bemerkungen hinzuzufügen :

- a) Unter den in Anhang I erwähnten Rechtsakten, die keine technische Anpassung erfordern, sind die beiden am 5. März und 15. Juli 1974 von den im Rat vereinigten Vertretern der Mitgliedstaaten geschlossenen Vereinbarungen über die Unterrichtung der Kommission und der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die etwaige Harmonisierung von Dringlichkeitsmassnahmen im Bereich des Umweltschutzes für das gesamte Gebiet der Gemeinschaft aufgeführt.

..../....

---

(1) Die Untersuchung erfolgte im November 1976 und hat daher nicht die Beratungen der Ratstagung vom 9. Dezember 1976 berücksichtigen können.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass der Beitritt Griechenlands zu den Gemeinschaften den förmlichen Beitritt zu diesen Vereinbarungen umfassen muss, die nämlich mit der Durchführung der im Rahmen des Umweltschutzes erlassenen gemeinsamen Massnahmen zusammenhängen. Dieser Beitritt kann freilich durch eine allgemeine Bestimmung der Beitrittsakte erfolgen, ähnlich Artikel 3 Absatz 1 der Beitrittsakte vom 22. Januar 1972.

- b) Das Problem der Teilnahme von Vertretern Griechenlands ergibt sich im Hinblick auf die Zusammensetzung zweier beratender Ausschüsse, nämlich :
- einerseits dem in Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 des Rates vom 26. Mai 1975 über die Gründung einer europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (1) vorgesehenen "Sachverständigenausschuss"; gemäss dieser Bestimmung werden die Mitglieder dieses Ausschusses vom Rat auf Vorschlag der Kommission ernannt, wobei dieser Vorschlag "der Beteiligung mindestens eines Angehörigen eines jeden Mitgliedstaats" Rechnung tragen muss;
  - andererseits den durch Beschluss der Kommission vom 25. September 1973 (73/306/EWG (2) eingesetzten Beratenden Verbraucherausschuss; gemäss Artikel 4 dieses Beschlusses werden die Mitglieder des Ausschusses von der Kommission auf der Grundlage einer von den in Artikel 3 genannten Organisationen vorgeschlagenen Liste ernannt, bei deren Aufstellung zu berücksichtigen ist, "dass möglichst Vertreter aus allen Mitgliedsländern der Gemeinschaft im Ausschuss vertreten sein sollen".

.../...

---

(1) ABl. L 139 vom 30.5.1975, Seite 1-4  
ABl. L 283 vom 10.10.1973, Seite 18

Zwar erfordern die fraglichen Bestimmungen selbst keinerlei Anpassung, doch müsste die Teilnahme der Angehörigen oder Vertreter Griechenlands in diesen Ausschüssen vom Beitritt an sichergestellt werden. Dies kann durch eine allgemeine Bestimmung der Akte über den Beitritt Griechenlands geschehen, gemäss der diese beiden Ausschüsse (neben anderen, bei denen sich das gleiche Problem stellen wird) völlig neu besetzt werden, wie dies beim Beitritt der drei neuen Mitgliedstaaten gemäss Artikel 148 Absatz 2 der Beitrittsakte vom 22. Januar 1972 ( mit der Liste der fraglichen Ausschüsse in Anhang IX) der Fall war.

4. Nach Auffassung der griechischen Delegation können alle in den fraglichen Bereichen erlassenen Rechtsakten in Griechenland vom Beitritt an tatsächlich angewendet werden. Es erscheint daher nicht notwendig, im Rahmen der Übergangszeit für irgendwelche Rechtsakte den Zeitpunkt der Anwendung oder die Frist der Durchführung aufzuschieben.

Im übrigen hat sich bei der Untersuchung der fraglichen Rechtsakte ergeben, dass deren Anwendung in Griechenland nur solche sachlichen Probleme aufwerfen könnte, die innerhalb der Grenze der angegebenen technischen Anpassungen liegen.

LISTE DER RECHTSAKTE, DIE KEINE TECHNISCHE ANPASSUNG ER FORDERN  
 =====

A - Im Bereich UMWELT

I. Verbindliche Rechtsakte  
 =====

1. Beschluss des Rates vom 3. März 1975 über den Abschluss des Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung vom Lande aus (75/437/EWG).  
 (ABl. L 194 vom 25.7.1975, Seite 5-21)
2. Beschluss des Rates vom 3. März 1975 über die Beteiligung der Gemeinschaft an der Interimskommission, die auf der Grundlage der Entschliessung III des Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung vom Lande aus eingesetzt worden ist (75/438/EWG).  
 (ABl. L 194 vom 25.7.1975, Seite 22)
3. Richtlinie des Rates vom 16. Juni 1975 über die Altölbeseitigung (75/439/EWG).  
 (ABl. L 194 vom 25.7.1975, Seite 23-25)
4. Richtlinie des Rates vom 16. Juni 1975 über die Qualitätsanforderungen an Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedstaaten (75/440/EWG).  
 (ABl. L 194 vom 25.7.1975, Seite 26-31)
5. Entscheidung des Rates vom 25. Juni 1975 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für einen Informationsaustausch zwischen den Überwachungs- und Kontrollnetzen betreffend die Daten über die Luftverschmutzung durch bestimmte Schwefelverbindungen und durch Schwebstoffe (75/441/EWG).
6. Richtlinie des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle (75/442/EWG).  
 (ABl. L 194 vom 25.7.1975, Seite 39-41)
7. Richtlinie des Rates vom 24. November 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schwefelgehalt bestimmter flüssiger Brennstoffe (75/716/EWG).  
 (ABl. L 307 vom 27.11.1975, Seite 22-24)
8. Entscheidung des Rates vom 8. Dezember 1975 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für die Anlage und Fortschreibung eines Bestandsverzeichnisses der Informationsquellen auf dem Gebiet des Umweltschutzes in der Gemeinschaft (76/161/EWG).  
 (ABl. L 31 vom 5.2.1976, Seite 8-28)

9. Beschluss des Rates vom 15. März 1976 zur Festlegung eines Forschungsprogramms (1976-1980) für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet des Umweltschutzes (indirekte Aktion) (76/311/EWG).  
ABl. L 74 vom 20.3.1976, Seite 36-37)
10. Richtlinie des Rates vom 6. April 1976 über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und Terphenyle (76/403/EWG)  
ABl. L 108 vom 26.4.1976, Seite 41-42)
11. Richtlinie des Rates vom 4. Mai 1976 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (76/464/EWG).  
(ABl. L 129 vom 18.5.1976, Seite 23-27)
12. Verordnung (EWG) Nr. 1417/76 des Rates vom 1. Juni 1976 betreffend Finanzvorschriften für die Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen.  
(ABl. L 164 vom 24.6.1976, Seite 16-30)
13. Verordnung (EGKS, EWG, EURATOM) Nr. 1860/76 des Rates vom 29. Juni 1976 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen.  
(ABl. L 214 vom 6.8.1976, Seite 24-46)

## II. NICHT VERBINDLICHE RECHTSAKTE

=====

14. Erklärung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 22. November 1973 über ein Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz.  
ABl. C 112 vom 20.12.1973, Seite 1-53)
15. Entschiessung des Rates vom 3. März 1975 über Energie- und Umweltschutz  
(ABl. C 168 vom 25.7.1975, Seite 2-3)
16. Empfehlung des Rates vom 3. März 1975 über die Kostenzurechnung und die Intervention der öffentlichen Hand bei Umweltschutzmassnahmen.  
(ABl. L 194 vom 25.7.1975, Seite 1-4).

.../...

## LISTE DER RECHTSAKTE, DIE KEINE TECHNISCHE ANPASSUNG ER FORDERN

A - Im Bereich UMWELTI. Verbindliche Rechtsakte

1. Beschluss des Rates vom 3. März 1975 über den Abschluss des Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung vom Lande aus (75/437/EWG).  
(ABl. L 194 vom 25.7.1975, Seite 5-21)
2. Beschluss des Rates vom 3. März 1975 über die Beteiligung der Gemeinschaft an der Interimskommission, die auf der Grundlage der Entschliessung III. des Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung vom Lande aus eingesetzt worden ist (75/438/EWG).  
(ABl. L 194 vom 25.7.1975, Seite 22)
3. Richtlinie des Rates vom 16. Juni 1975 über die Altölbeseitigung (75/439/EWG).  
(ABl. L 194 vom 25.7.1975, Seite 23-25)
4. Richtlinie des Rates vom 16. Juni 1975 über die Qualitätsanforderungen an Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedstaaten (75/440/EWG).  
(ABl. L 194 vom 25.7.1975, Seite 26-31)
5. Entscheidung des Rates vom 25. Juni 1975 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für einen Informationsaustausch zwischen den Überwachungs- und Kontrollnetzen betreffend die Daten über die Luftverschmutzung durch bestimmte Schwefelverbindungen und durch Schwebstoffe (75/441/EWG).
6. Richtlinie des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle (75/442/EWG).  
(ABl. L 194 vom 25.7.1975, Seite 39-41)
7. Richtlinie des Rates vom 24. November 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schwefelgehalt bestimmter flüssiger Brennstoffe (75/716/EWG).  
(ABl. L 307 vom 27.11.1975, Seite 22-24)
8. Entscheidung des Rates vom 8. Dezember 1975 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für die Anlage und Fortschreibung eines Bestandsverzeichnisses der Informationsquellen auf dem Gebiet des Umweltschutzes in der Gemeinschaft (76/161/EWG).  
(ABl. L 31 vom 5.2.1976, Seite 8-28)

9. Beschluss des Rates vom 15. März 1976 zur Festlegung eines Forschungsprogramms (1976-1980) für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet des Umweltschutzes (indirekte Aktion) (76/311/EWG).  
ABl. L 74 vom 20.3.1976, Seite 36-37)
  10. Richtlinie des Rates vom 6. April 1976 über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und Terphenyle (76/403/EWG)  
ABl. L 108 vom 26.4.1976, Seite 41-42)
  11. Richtlinie des Rates vom 4. Mai 1976 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (76/464/EWG).  
(ABl. L 129 vom 18.5.1976, Seite 23-27)
  12. Verordnung (EWG) Nr. 1417/76 des Rates vom 1. Juni 1976 betreffend Finanzvorschriften für die Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen.  
(ABl. L 164 vom 24.6.1976, Seite 16-30)
  13. Verordnung (EGKS, EWG, EURATOM) Nr. 1860/76 des Rates vom 29. Juni 1976 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen.  
(ABl. L 214 vom 6.8.1976, Seite 24-46)
- II. NICHT VERBINDLICHE RECHTSAKTE  
=====
14. Erklärung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 22. November 1973 über ein Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz.  
ABl. C 112 vom 20.12.1973, Seite 1-53)
  15. Entschiessung des Rates vom 3. März 1975 über Energie- und Umweltschutz  
(ABl. C 168 vom 25.7.1975, Seite 2-3)
  16. Empfehlung des Rates vom 3. März 1975 über die Kostenzurechnung und die Intervention der öffentlichen Hand bei Umweltschutzmassnahmen.  
(ABl. L 194 vom 25.7.1975, Seite 1-4).

.../...

17. Entschliessung des Rates vom 24. Juni 1975 - eine überarbeitete Liste von im Rahmen des Aktionsprogrammes der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz zu untersuchenden Schadstoffen der zweiten Gruppe.

(Abl. C 168 vom 25.7.1975, Seite 4-5)

18. Empfehlung der Kommission vom 20. Dezember 1974 an die Mitgliedstaaten zum Schutz des baulichen Kulturerbes und des natürlichen Lebensraums.

(Abl. L 21 vom 28.1.1975, Seite 22-23)

19. Empfehlung der Kommission vom 20. Dezember 1974 an die Mitgliedstaaten zum Schutz der Vögel und ihrer natürlichen Lebensräume.

(Abl. L 21 vom 28.1.1975, Seite 24-25)

III. VEREINBARUNGEN DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIED-  
STAATEN

=====

20. Vereinbarung der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 5. März 1973 über die Unterrichtung der Kommission und der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die etwaige Harmonisierung von Dringlichkeitsmassnahmen im Bereich des Umweltschutzes für das gesamte Gebiet der Gemeinschaft.

(Abl. C 9 vom 15. März 1973, Seite 1-2)

21. Vereinbarung der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften vom 15. Juli 1974 zur Ergänzung der Vereinbarung vom 5. März 1973 über die Unterrichtung der Kommission und der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die etwaige Harmonisierung von Dringlichkeitsmassnahmen im Bereich des Umweltschutzes für das gesamte Gebiet der Gemeinschaft.

(Abl. C 86 vom 20.7.1974, Seite 2).

B - Aus dem Bereich des VERBRAUCHERSCHUTZES

22. Entschliessung des Rates vom 14. April 1975 über ein erstes Programm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher.

(Abl. C 92 vom 25.4.1975, Seite 1-6)

23. Beschluss der Kommission vom 25. September 1973 über die Einsetzung eines Beratenden Verbraucherausschusses (73/306/EWG).

(Abl. L 283 vom 10.10.1973, Seite 18).

RECHTSAKTE AUS DEM BEREICH DES UMWELTSCHUTZES,  
DIE TECHNISCHE ANPASSUNGEN ERFORDERN

=====

1. Verordnung (EWG) 1365/75 des Rates vom 26. Mai 1975 über die Gründung einer Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen.  
(ABl. L 139 vom 30.5.1975, Seite 1-4)
  - In Artikel 6 Absatz 1 muss die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrats von 30 auf 31 erhöht werden, und unter a), b) und c) muss die Zahl "neun" durch die Zahl "zehn" ersetzt werden.
  
2. Richtlinie des Rates vom 8. Dezember 1975 über die Qualität der Badegewässer (76/160/EWG).  
ABl. L 31 vom 5.2.1976, S.1-7)
  - In Artikel 11 Absatz 2 muss die Anzahl der Stimmen, mit denen die Mehrheit zustande kommt, den Änderungen angepasst werden, die an den Vorschriften des Artikels 148, Absatz 2 des EWG-Vertrages im Rahmen der Hauptverhandlungen vorgenommen werden.
  
3. Entschliessung des Rates vom 15. Juli 1975 über die Anpassung der Richtlinien oder anderen gemeinschaftlichen Regelungen zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt an den technischen Fortschritt.  
ABl. C 168 vom 25.7.1975, Seite 5-6)
  - Auf Seite 5 Absatz 2 muss die Anzahl der Stimmen, mit denen die Mehrheit zustande kommt, der Änderung des Artikels Absatz 148 Absatz 2 des EWG-Vertrages angepasst werden.
  
4. Beschluss der Kommission vom 21. April 1976 zur Einsetzung eines Ausschusses für Abfallwirtschaft (76/431/EWG).  
ABl. L 115 vom 1.5.1976, Seite 73-74).
  - In Artikel 3 Absatz 1 muss die Anzahl der Mitglieder des Ausschusses mit 22 (anstelle von 20) angegeben werden, da Griechenland gemäss den Bestimmungen des Absatzes 2 dieses Artikels zwei zusätzliche Sitze zugeteilt werden müssen.

VERHANDLUNGEN ÜBER DEN BEITRITT GRIECHENLANDS

---

3. BERICHT

über die Untersuchung des abgeleiteten Gemeinschaftsrechts  
(Rechtsakte aus dem Bereich STEUERFRAGEN)

---

(Mitteilung der Kommission an den Rat)

1.- Gemäss dem Auftrag des Rates hat die Kommission die Untersuchung des abgeleiteten Gemeinschaftsrechts fortgesetzt und gemeinsam mit der griechischen Delegation alle von den Organen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Bereich Steuerfragen erlassenen allgemein gültigen Akte untersucht, die am 31.10.1976 noch in Kraft waren, ausgenommen die folgenden beiden Rechtsakte :

- die Richtlinie des Rates vom 19.7.1968 über die abgabenfreie Einfuhr des Treibstoffs von Nutzkraftfahrzeugen (Richtlinie 78/297/EWG-ABl. L 175 vom 23.7.1968, Seite 15). Diese Rechtsakte ist gemeinsam mit denjenigen aus dem Bereich des Verkehrs untersucht worden und erfordert keine weiteren Bemerkungen unter dem Gesichtspunkt der Steuerfragen.
  
- die Richtlinie des Rates vom 30.4.1968 über eine gemeinsame Methode zur Berechnung der in Artikel 97 des Vertrages vorgesehenen Durchschnittssätze (Richtlinie 68/221/EWG - ABl. L 115/68 vom 18.5.1968, Seite 14). Mangels ausreichender Kenntnis des äusserst komplizierten griechischen Systems der indirekten Steuern war es nicht möglich, festzustellen, inwieweit diese Richtlinie die griechischen Gesetze berührt. Aus diesem Grunde hat man es vorgezogen, die Untersuchung einer eventuellen Anpassung dieser Rechtsakte auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Ferner ist die griechische Delegation von allen vom Rat oder der Kommission im Bereich Steuerfragen erlassenen Rechtsakte unterrichtet worden, die zwar rechtlich nicht zwingend sind (wie zum Beispiel die Entschliessungen und Empfehlungen), jedoch von Interesse für die Entwicklung der Angleichung der Steuern sind.

.../...

2.- Die Ergebnisse der Untersuchung der Rechtsakte ist in den drei beigefügten Anhängen wiedergegeben :

- ANHANG I enthält die Liste der Rechtsakte, die keine technische Anpassung erfordern (abgesehen von einer eventuellen Verlängerung der Frist für ihre Durchführung im Rahmen der Übergangsperiode);
- ANHANG II enthält den einzigen Rechtsakt, bei dem sich die Notwendigkeit einer technischen Anpassung herausgestellt hat, sowie den Wortlaut dieser Anpassung;
- ANHANG III zählt die Rechtsakte auf, bei denen sich die griechische Delegation vorbehalten hat, während der noch auszuhandelnden Übergangszeit zu beantragen, dass die Anwendung in Griechenland teilweise oder ganz aufgeschoben wird. Die Kommission hat sich zum jetzigen Zeitpunkt darauf beschränkt, die Anträge der griechischen Delegation zur Kenntnis zu nehmen, und wird diese dem Rat zur Kenntnis übermitteln, in Erwartung der grundsätzlichen Entscheidung über die Bedingungen und Einzelheiten der Übergangszeit.

LISTE DER RECHTSAKTE, DIE KEINE TECHNISCHE ANPASSUNGEN ERFORDERN  
=====

A. - Mehrwertsteuer

- 1) Erste Richtlinie des Rates vom 11. April 1967 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuer (67/227/EWG)  
(Abl. 71 vom 14.4.1967, S. 1.301)
- 2) Zweite Richtlinie des Rates vom 11. April 1967 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuer - Struktur und Anwendungsmodalitäten des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems (67/228/EWG)  
(Abl. 71 vom 14.4.1967, S. 1.303)
- 3) Dritte Richtlinie des Rates vom 9. Dezember 1969 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuer - Einführung der Mehrwertsteuer in den Mitgliedstaaten (69/463/EWG)  
(Abl. L 320 vom 20.12.1969, S. 34)

B.- Verbrauchsteuer/Tabak

- 4) Richtlinie des Rates vom 19. Dezember 1972 über die anderen Verbrauchsteuern auf Tabakwaren als die Umsatzsteuer (72/464/EWG)  
Abl. L 303 vom 31.12.1972, S. 1)
- 5) Richtlinie des Rates vom 25. Juni 1974 zur Änderung der Richtlinie 72/464/EWG über die anderen Verbrauchsteuern auf Tabakwaren als die Umsatzsteuer (74/318/EWG)  
Abl. L 180 vom 30.7.1974, S. 30)
- 6) Richtlinie des Rates vom 18. Dezember 1975 zur Änderung der Richtlinie 72/464/EWG über die anderen Verbrauchsteuern auf Tabakwaren als die Umsatzsteuer (75/786/EWG)  
Abl. L 330 vom 24.12.1975, S. 51)

.../...

C.- Steuerbefreiungen

- 7) (Erste) Richtlinie des Rates vom 28. Mai 1969 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Befreiung von den Umsatzsteuern und Sonderverbrauchsteuern bei der Einfuhr im grenzüberschreitenden Reiseverkehr (69/169/EWG)  
ABl. L 133 vom 4.6.1969, S. 6)
  
- 8) Zweite Richtlinie des Rates vom 12. Juni 1972 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die im grenzüberschreitenden Reiseverkehr geltende Regelung für die Umsatzsteuern und Sonderverbrauchsteuern (72/230/EWG)  
ABl. L 139 vom 17.6.1972, S. 28)
  
- 9) Richtlinie des Rates vom 19. Dezember 1974 über Steuerbefreiungen bei der Einfuhr von Waren in Kleinsendungen nicht kommerzieller Art innerhalb der Gemeinschaft (74/651/EWG)  
ABl. L 354 vom 30.12.1974, S. 57)

D.- Andere indirekte Steuern : Ansammlung von Kapital

- 10) Richtlinie des Rates vom 9. April 1973 zur Änderung des Anwendungsbereichs des ermässigten Satzes der Gesellschaftsteuer, dder zungunsten bestimmter Umstrukturierungen von Gesellschaften in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b) der Richtlinie betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital vorgesehen ist (73/79/EWG)  
ABl. L 103 vom 18.4.1973, S. 13)
  
- 11) Richtlinie des Rates vom 9. April 1973 betreffend die Festsetzung gemeinsamer Sätze der Gesellschaftsteuer (73/80/EWG)  
ABl. L 103 vom 18.4.1973, S. 15)
  
- 12) Richtlinie des Rates vom 7. November 1974 zur Änderung von Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 69/335/EWG betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital (74/553/EWG)  
ABl. L 303 vom 13.11.1974, S. 9)

RECHTSAKTE, DIE TECHNISCHE ANPASSUNG ERFORDERN  
=====

Richtlinie des Rates vom 17. Juli 1969 betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital (69/335/EWG)

ABl. L 249 vom 3.10.1969, S. 25)

In Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) muss hinzugefügt werden :

- in voranstehendem Satz : die Angabe der Gesellschaften "griechischen" Rechts;
- unter dem ersten Gedankenstrich : die griechische Aktiengesellschaft - "ANONYMOS ETERIA"
- unter dem zweiten Gedankenstrich : die Kommanditgesellschaft auf Aktien - "KATA METOCHAS ETERORITHMOS ETERIA"
- unter dem dritten Gedankenstrich : die griechische Gesellschaft mit beschränkter Haftung - "ETERIA PERIORISMENIS EFTHINIS".

RECHTSAKTE, BEI DENEN SICH DIE GRIECHISCHE DELEGATION VORBEHALTEN HAT,  
ZU BEANTRAGEN? DASS DIE ANWENDUNG IN GRIECHENLAND TEILWEISE ODER GANZ  
AUFGESCHOBEN WIRD

=====

- 1.- 1. und 2. Richtlinie des Rates vom 11.4.1967 zur Einführung eines gemeinsamen Mehrwertsteuersystems (67/227/EWG) - ABl. 71 vom 14.4.1967, S. 1.301, und 67/228/EWG - ABl. 71 vom 14.4.1967, S. 1.303)

Nach Auffassung der griechischen Delegation wirft die in diesen Richtlinien vorgesehene Einführung eines gemeinsamen Mehrwertsteuersystems erhebliche und zahlreiche Schwierigkeiten auf, und aus diesem Grunde benötigt Griechenland einen Aufschub für die Anpassung seiner Gesetze. Die griechische Delegation konnte jedoch diesen Zeitraum nicht näher bestimmen.

- 2.- Richtlinien des Rates vom 28.5.1969 und 12.6.1972 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Befreiung von den Umsatzsteuern und Sonderverbrauchsteuern bei der Einfuhr im granzüberschreitenden Reiseverkehr (69/169/EWG - ABl. L 133 vom 4.6.1969, S.6, und 72/230/EWG - ABl. L 139 vom 17.6.1972, S. 28)

Gemäss den Angaben der griechischen Delegation kann sich Griechenland vom Beitritt an nach den Bestimmungen dieser Richtlinien richten, mit Ausnahme des Artikels 6 der ersten Richtlinie und des Artikels 4 der zweiten. Bezüglich dieser Bestimmung, durch die die steuerliche Entlastung bei der Ausfuhr von Waren vermieden werden soll, für die bei der Einfuhr in einen Mitgliedstaat Steuerbefreiungen gewährt werden können, will Griechenland den gleichen (noch festzulegenden) Aufschub wie im Bereich der Einführung der Mehrwertsteuer beantragen. Die Tragweite dieses Antrags ist sehr begrenzt.

- 3.- Richtlinie des Rates vom 19.12.1974 über Steuerbefreiungen bei der Einfuhr von Waren in Kleinsendungen nichtkommerzieller Art innerhalb der Gemeinschaft (74/651/EWG - ABl. L 354 vom 30.12.1974, S. 57 )

Die griechische Delegation hat wissen lassen, dass ihr Land die Bestimmungen dieser Richtlinie nicht vom Beitritt an anwenden könne, und hat daher beantragt, dass Griechenland während eines Zeitraums von 2 Jahren nach Beitritt vom Anwendungsgebiet der in dieser Richtlinie vorgesehenen Steuerbefreiung folgende Erzeugnisse ausnehmen könne : Uhren, Tonbandgeräte, Luxusfeuerzeuge, Luxusschreibgeräte, Fotoapparate, Pelze, tragbare Fernsehgeräte (die Ausnahme der letzteren wird angesichts ihres Preises kaum praktische Bedeutung haben).

.../...

Diese umfänglich und zeitlich recht begrenzte Ausnahme wird damit begründet, dass auf die fraglichen Gegenstände augenblicklich in Griechenland sehr hohe Steuern erhoben werden. Da im übrigen zahlreiche Griechen im Ausland wohnen, steht eine zahlenmässige Zunahme der Klein- sendungen zu befürchten, die zu Missbräuchen führen kann.

- 4.- Richtlinie des Rates vom 19.12.1972 über die anderen Verbrauchsteuern auf Tabakwaren als die Umsatzsteuer (72/464/EWG - AB1. L 303 vom 31.12.1972, Seite 1 )

Die griechische Delegation will es sich vorbehalten, einen Aufschub von 5 Jahren für die Übernahme dieser Richtlinie in das griechische Steuerrecht zu beantragen. Dieser auf Aufschub gerichtete Vorbehalt kann jedoch bei einem späteren Stande der Verhandlungen zurückgezogen werden.